



19. Februar 2025, Ausgabe 4



Inhaltsverzeichnis

- 2025/021 – 104. Änderung des Flächennutzungsplans – Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Wohnbaufläche
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 2025/022 – Bebauungsplans Nr. D1/2 – Dornicker Straße –
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 2025/023 – Bebauungsplans Nr. E22/1 – Goldsteege –
hier: Aufstellungsbeschluss
- 2025/024 – 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 5/4 – Am Luebhof –
hier: Aufstellungsbeschluss
- 2025/025 – Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2025/2026
- 2025/026 – Ratssitzung am 25. Februar 2025 um 17:00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte
- 2025/027 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Ursula Buitink
- 2025/028 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Teofil Munteanu
- 2025/029 – Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Abschleppmaßnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeuges an Herrn Waldemar Schulz
- 2025/030 – Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Diana-Amalia Apavaloaie
- 2025/031 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Richárd Roland Heinrich
- 2025/032 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johan Hiddink
- 2025/033 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Kloch Way Spolka Z

Ograniczona

- 2025/034 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Janos Rác
- 2025/035 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adrian Ilie Tache
- 2025/036 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Zana Tas

2025/021 -

104. Änderung des Flächennutzungsplans – Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Wohnbaufläche

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

- 2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstücke 443 (teilweise, ca. 0,5 ha im Süd-Osten an der Dornicker Straße) die 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Der Geltungsbereich der aufzustellenden 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung mehrerer auf dem Grundstück geplanten Bauvorhaben durch Schaffung von überbaubaren Grundstücksflächen und privater Erschließungsflächen.

Da das Angebot kurzfristig bebaubarer Bauplätze für eine Einfamilienhausbebauung im Emmericher Stadtgebiet auf dem freien Markt aktuell sehr gering ist, dient das Planverfahren auch der Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der einen Anstieg des Bedarfs an barrierefreiem oder barrierefrei zugänglichem Wohnraum bewirkt, welcher sich in Altimmobilen größtenteils nicht abbilden lässt.

Die Antragsfläche entspricht dem Bedarf der „natürlichen Bevölkerungsentwicklung“ in der Ortslage Dornick nach LEP NRW Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“.

Mit der Schaffung von Wohngrundstücken soll die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

Zu 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck können die Auslegungsunterlagen während der Auslegungsfrist vom

20.02.2025 bis einschließlich zum 24.03.2025

auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im Zeitraum der Auslegungsfrist im 2. OG des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung während folgender Dienststunden:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanverfahrens elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom 04.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.02.2025



Der Bürgermeister

Peter Hinze



2025/022 -

Bebauungsplans Nr. D1/2 – Dornicker Straße –

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstücke 443 (teilweise, ca. 0,5 ha im Süd-Osten an der Dornicker Straße) einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung D1/2 - Dornicker Str. -.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D1/2 - Dornicker Straße - ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans D1/2 - Dornicker Straße - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung mehrerer auf dem Grundstück geplanten Bauvorhaben mit überbaubaren Grundstücksflächen und privater Erschließungsflächen für Einfamilienhäuser.

Da das Angebot kurzfristig bebaubarer Bauplätze für eine Einfamilienhausbebauung im Emmericher Stadtgebiet auf dem freien Markt aktuell sehr gering ist, dient das Planverfahren auch der Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der einen Anstieg des Bedarfs an barrierefreiem oder barrierefrei zugänglichem Wohnraum bewirkt, welcher sich in Altimmobilen größtenteils nicht abbilden lässt.

Die Antragsfläche entspricht dem Bedarf der „natürlichen Bevölkerungsentwicklung“ in der Ortslage Dornick nach LEP NRW Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“.

Mit der Schaffung von Wohngrundstücken soll die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

Zu 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck können die Auslegungsunterlagen während der Auslegungsfrist vom

20.02.2025 bis einschließlich zum 24.03.2025

auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im Zeitraum der Auslegungsfrist im 2. OG des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung während folgender Dienststunden:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanverfahrens elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom 26.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Emmerich am Rhein, 13.02.2025
Der Bürgermeister

Peter Hinze

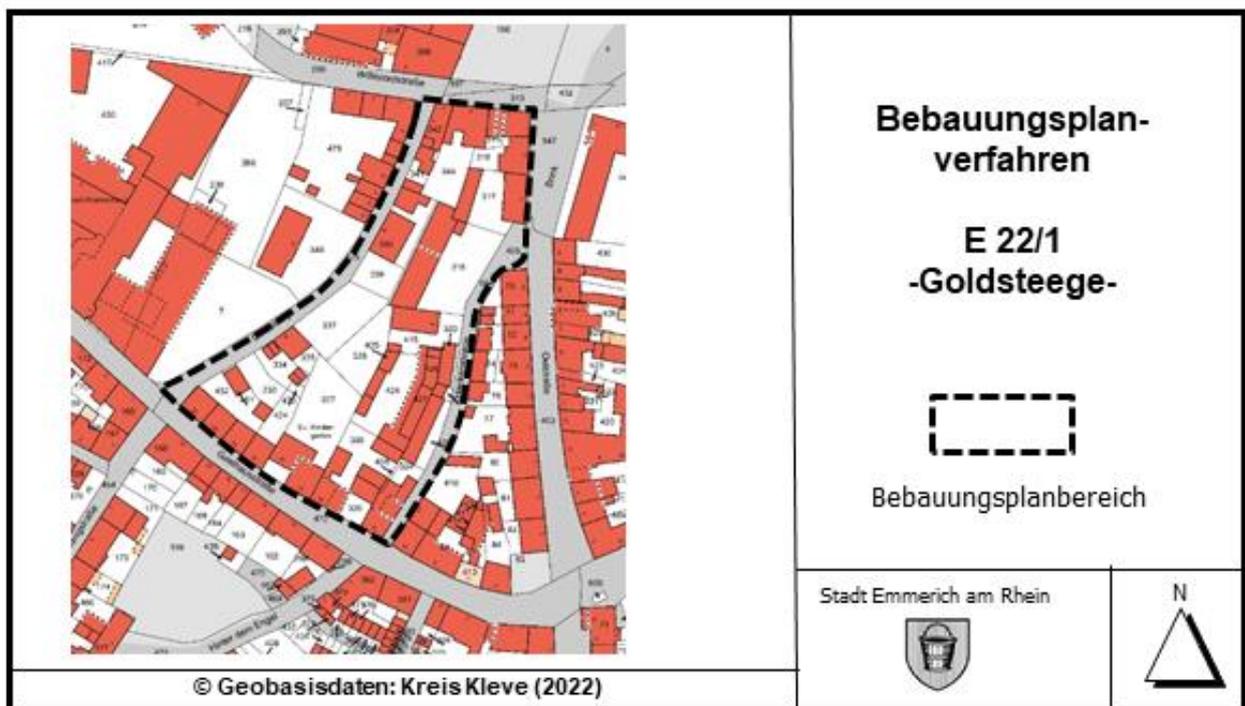


**2025/023 -
Bebauungsplans Nr. E22/1 – Goldsteede –**
hier: Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 315 - 318, 320, 322, 324 - 327, 333 - 335, 337 -342, 344, 415, 423 - 428, 437 - 438, 451 - 452 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 22/1 - Goldsteede -.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E22/1 - Goldsteede - ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes E22/1 - Goldsteede - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung neuer Kita-Plätze in der Innenstadt.

Aus den in der JHA vom 10.03.2022 vorgestellten Prognosen für die Ü3- und U3-Kinder ist ersichtlich, dass speziell in der Innenstadt die Kinderzahlen ansteigen. Hinzu kommt eine vermehrte Anfrage an Kita-Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Diese Angaben werden bestätigt durch Anmelde- und Wartelisten, die im Jugendamt geführt werden.

Die Schaffung neuer Kita-Plätze in der Innenstadt ist dringend erforderlich, hier muss die Verwaltung ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen und für Familien in der Innenstadt ein fußläufiges Betreuungsangebot für Kita-Kinder sicherstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass speziell Familien in der Innenstadt vielfach mehrere Kinder haben und eine Mobilität hinsichtlich der Annahme von Kita-Plätzen außerhalb der Innenstadt nicht unbedingt gegeben ist.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Innenstadt-Kitas wären nur bedingt möglich. Eine Auswahl an freien Grundstücke, die entsprechend groß für den Bau einer Kindertageseinrichtung wären ist in der Innenstadt kaum vorhanden bzw. unterliegt einer anderen Nutzung. Darüber hinaus ist zurzeit geplant, bereits vorhandene Kita-Plätze aus der Kita St. Aldegundis in absehbarer Zukunft umzusiedeln um dem heutigen Raumkonzept zu entsprechen.

Die Grundstücke der ehemaligen Kita Gasthausstraße an der Gasthausstraße/ Goldsteede und die direkt angrenzenden Grundstücke am Nonnenplatz und an der Hackensteede bieten die Möglichkeit in der Innenstadt den Neubau einer Kita zu realisieren. Aus Sicht des Jugendamtes im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung sollte mindestens eine Kita mit 4 bis 5 Gruppen entstehen. Eine höhere Anzahl wäre abhängig von der tatsächlichen zur Verfügung stehenden Grundstücksgröße und Bauweise. Weiterhin könnte bei einer Ausweitung der Fläche auf die an den Kindergarten angrenzenden Grundstücke das bestehende Kita-Gebäude für dringend benötigte Überhanggruppen genutzt werden.

Bereits lt. Beschluss des JHA vom 11.03.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Innenstadt als dauerhafte Lösung weiter zu verfolgen.

Entsprechend soll dieser Bereich rund um die Gasthausstraße, Goldsteede, Nonnenplatz und Hackensteede als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden, um so eine Planungssicherheit für das städtische Betreuungsangebot in der Innenstadt zu garantieren.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 31.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.02.2025
Der Bürgermeister

Peter Hinze

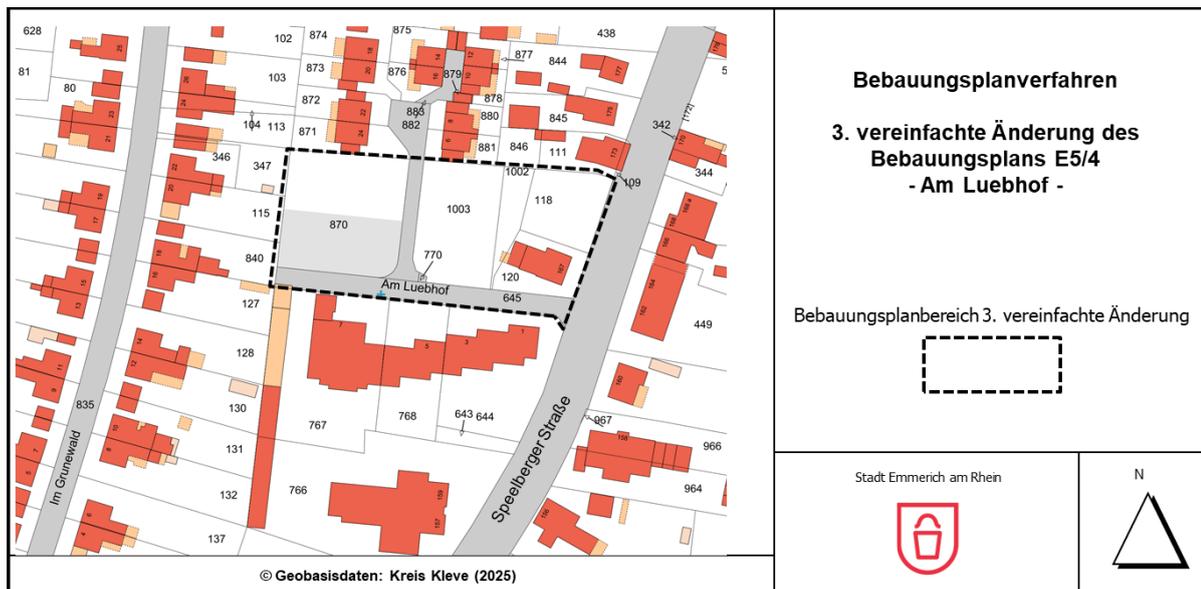
2025/024 -

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 5/4 -Am Luebhof- hier: Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 5, Flurstücke 118, 120, 645, 770, 870, 882 (teilweise), 1002 und 1003 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 5/4 -Am Luebhof-.

Der Geltungsbereich der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 5/4 -Luebhof- ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Ziel der Planung ist die Lösung der verkehrlichen Konflikte, ggf. durch eine Neuordnung der Verkehrsflächen sowie die Schaffung von Flächen für eine adäquate Wohnbebauung im östlichen Plangebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 04.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 12.02.2025
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2025/025 -

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2025/2026

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2024/2025 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in den unten aufgeführten Zeiten anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufe I und II
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufen I und II,

3. Anmeldungen von Schulabsolventen mit mittlerem Schulabschluss (Klasse 10)

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, können sich an den beiden aufgeführten Schulen anmelden.

4. Anmeldetermin und -ort

4.1 - für die Gesamtschule Emmerich am Rhein

Ort:	Sekretariat, Brink 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300	
Termin:	Montag, 10.03.2025	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Dienstag, 11.03.2025	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Mittwoch, 12.03.2025	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	Donnerstag, 13.03.2025	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag, 14.03.2025	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4.2 - für das Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

Ort:	Sekretariat, HansasträÙe 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900	
Termin:	Montag, 10.03.2025	09.00 Uhr bis 13.30 Uhr
	Dienstag, 11.03.2025	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	Mittwoch, 12.03.2025	09.00 Uhr bis 13.30 Uhr
	Donnerstag, 13.03.2025	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	Freitag, 14.03.2025	09.00 Uhr bis 13.30 Uhr

5. Unterlagen

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- **Aufnahmeantrag nur in Original**
- **Familienstammbuch oder Abstammungsurkunde**
- **das letzte Halbjahreszeugnis, Schulformempfehlung**
- **ggf. weitere Unterlagen der Grundschule**
- **ggf. Bescheinigung über das Sorgerecht**
- **ggf. Einverständniserklärung des getrenntlebenden Sorgeberechtigten**
- **beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen**
- **Impfpass mit zweifacher Masernimpfung**
- **Schwimmnachweis (falls vorhanden)**

Zeugnis, Geburtsurkunde und ggf. die Bescheinigung über das Sorgerecht möglichst zusätzlich als Kopie für die Schule mitbringen!

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung ist an beiden Schulen erwünscht.



Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 und Frau Friedrich, Tel.: 75-1451 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 12.02.2025

Peter Hinze
Bürgermeister

**2025/026 -
Ratssitzung am 25. Februar 2025 um 17:00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte

Am 25. Februar 2025 findet um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteege) eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024

Eingaben an den Rat
- 3 Planung eines Bürgerwindparks in Emmerich-Borghees;
hier: Eingabe Nr. 31/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Einrichtung einer 30er-Zone und eines Zebrastreifens an der Gesamtschule Emmerich;
hier: Eingabe Nr. 33/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 5 Einrichtung eines Präventionsrates "Franz-Wolters-Platz";
hier: Eingabe Nr. 1/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 6 Einführung eines mobilen Bürgerservices ("Bürgerkoffer");
hier: Eingabe Nr. 2/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 Maßnahmen zur Unfallreduzierung auf der Beeker Straße
(zwischen Ortsausgang und Grenze);
hier: Eingabe Nr. 3/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 8 Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer;
hier: Eingabe Nr. 4/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 9 Grundsteuer 2025 - Aufkommensneutralität;
hier: Eingabe Nr. 5/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 10 Anschaffung von Fahrradflundern;
hier: Eingabe Nr. 6/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 11 Auslösung der Ausschüsse - anlassbezogenes Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende - Neubildung der Ausschüsse;



hier: Eingabe Nr. 7/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Vorlagen

- 12 Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten
 - 13 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein sowie Erlass einer Zuständigkeitsordnung
 - 14 Zuwendungen an Fraktionen aus Haushaltsmitteln;
hier: Grundsatzbeschluss
 - 15 Einführung eines Sitzungsgeldes anstelle der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden
 - 16 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
 - 17 Finanzbericht zum 4. Quartal 2024
 - 18 Postgebäude;
hier: weiteres Vorgehen
 - 19 Rheinschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule
 - 20 Ausbaustrecke 46/2; Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Jahnstraße (km 58,681);
hier: Abschluss der Kreuzungsvereinbarung (KrV) und vorzeitige Schließung des BÜ
 - 21 Rheinpromenade 1 - Nutzung der Außenflächen als Vorgarten;
hier: Zustimmung zur Gestattung
 - 22 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage
 - 23 Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters
- Anträge an den Rat
- 24 Errichtung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ);
hier: Antrag Nr. XXIV/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
 - 25 Verbesserung der Verkehrssicherheit - Kreuzungsbereich "Klever Straße - Nollenburger Weg - Moritz-von-Nassau-Straße";
hier: Antrag Nr. I/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
 - 26 Mitteilungen und Anfragen
 - 27 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----|---|
| 28 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024 |
| 29 | Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €; hier: Vergaben von Juli 2024 bis September 2024 |
| 30 | Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Aufsichtsrat EGD am 11.12.2024 |
| 31 | Veräußerung von Grundstücken |
| 32 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein; |
| 33 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 14. Februar 2025

Peter Hinze
Bürgermeister

2025/027 -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Ursula Buitink

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 04.12.2024
VLST42036746/0074

Aktenzeichen:

An

Frau

Ursula Buitink

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Heuweg 15

D - 46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltés.

Emmerich am Rhein, den 29.01.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



**2025/028 –
Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Teofil Munteanu**

Mahnung vom 03.02.2025

Aktenzeichen: VLST420-70241

An

Herrn

Teofil Munteanu

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Gerhard-Storm-Str. 43

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schulz.

Emmerich am Rhein, den 03.02.2025

Im Auftrag

gez. Lindeboom

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



2025/029 –

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Abschleppmaßnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeuges an Herrn Waldemar Schulz

Erlass eines Leistungsbescheides /Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW

Hier: Abschleppmaßnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeuges

Aktenzeichen: KLE WS 132

An

Herrn Waldemar Schulz

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Osenski Pereulok 2

353445 ANNAPA

Russische Föderation

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 12.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/030 –
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Diana-Amalia Apavaloaie**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 10.02.2025, Az. 5 427 5 Neufall an

Frau
Diana-Amalia Apavaloaie

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Mennonitenstr. 6
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.
Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 10.02.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 10.02.2025, Az. 5 427 5 Neufall, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 175, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.
Auskunft zur Sache erteilt Frau Beckmann.

Emmerich am Rhein, 19.02.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

**2025/031 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Richárd Roland Heinrich**

Der Bußgeldbescheid vom 08.01.2025

Aktenzeichen: 091550997

An

Herr

Richárd Roland Heinrich

letzter bekannter Aufenthaltsort:

van-Gülpen-Straße 22

46446 Emmerich am Rhein

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/032 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johan Hiddink**

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2025

Aktenzeichen: 092755061

An

Herr

Johan Hiddink

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kwartiersedijk 24

NL-6909 DJ Babberich

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/033 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Kloch Way Spolka Z Ograniczona

Der Bußgeldbescheid vom 18.12.2024

Aktenzeichen: 092729532

An

Firma

Kloch Way Spolka Z Ograniczona

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Al. Armii Krajowej 6C/2

PL-50-541 Wroclaw

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Firma, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/034 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Janos Rácz**

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2025

Aktenzeichen: 092760995

An
Herr
Janos Rácz

letzter bekannter Aufenthaltsort:

van-Gülpen-Straße 22
46446 Emmerich am Rhein
Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch
Leiterin Fachbereich 6



**2025/035 –
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adrian Ilie Tache**

Der Bußgeldbescheid vom 18.12.2024

Aktenzeichen: 092761118

An
Herr
Adrian Ilie Tache

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Str. Lalelelor Nt. 91
RO-077070 Sat Cornetu Jud. Ilfoc
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 07.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch
Leiterin Fachbereich 6



**2025/036 –
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Zana Tas**

Der Bußgeldbescheid vom 18.12.2024

Aktenzeichen: 092729974

An
Frau
Zana Tas

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Seidenstraße 38

47799 Krefeld

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

